

dergleichen Gefäßen bloß aufgehalten werden / sondern allein in Ledernen Säcklein oder vielmehr Gläszlein / wohl oben zugemacht vnd verstopft: mögen darnach diese beyde in Büchsen oder Schächlein zubefserer Verwahrung reponiret vnd gehan werden. a ]

a ] Chur-Maynische Apothecker Ordnung ibid. §. 11. dieses wird in vielen Apothecken nicht obseruirt vnd ist eine grosse schädliche Faulheit der Apothecker / dann effimahln die Büchsen Wurmstichicht seynd / da muß dann das Wurmgestic sich mit den Speciebus vermengen oder die Species zum wenigsten wegen des durchlöcherten Holzes ihre Krafft verlieren.

§. 55. Alle Extracta die in den Apothecke reponiret werde / wie auch alle andere Medicamenta , die anfänglich Liquida, vnd zimlich weich seynd / mitilcr zeit aber zimlicher massen geschrackt / ja auch also hart werden / das man sie mit vortheil vnd Mühe vlus tempore vertheilen muß / sollen in feinen Glässern vnd dergleichen leichten zerbrechlichen Gefäßen bloß reponiret, sondern in darzu bequemen / sauberen steinern Häfflein / Zinnenbüchsen / oder aber in Schweinsblasen / die nachmahls in Büchsen / Schächlein oder auch Glässern verschlossen seyn sollen / behalten werden damit sie von der Lufft nicht zuschr aufgetrucknet / vnd die bissie krafft also aufgesogen werde. a ]

a ] Chur-Maynische Apothecker Ordnung ibid. §. 12. Dann so sie von den Apotheckern (wie offtmahl bößlich gespürt vnd geschen) auf den bloßen Glässern genommen / vnd mit einem Messer oder Spanil gebrochen werden / daß Glas nicht verfahre vnd mitgehe / die kleine / pitige / zermalte stücklein den Patienten (mit Nachverwartung grosser / tödlicher Gefahr) unter solchen Medicamenten eingegaben. Endlich auch solche zußäll erwecken / die dem unschuldigen Medico Doctori, vnd anderndem Kranken beywohnenden unwillentlich zugeschrieben mögen werden.

§. 56. Alle kührende Oel / als da sind Rosen- Violen- Seeblumen- vnd dergleichen Oel / sollen jährlich widerumb frisch vnd von unzeitigem Baumöl præpariret werden. a ]

a ] Dann so sie über das Jahr alt / verliehren sie ihre kührende Krafft vnd Würckung / nehmen hergegen eine warme Qualität an sich / dadurch dann des Medici intent nicht allein gehindert / sondern auch den Kranken Gefahr daraus entstehen würde. Churfürstliche Maynische Apothecker Ordnung §. 13.c.5. Speyer. Apoth. Ord. c. 2. §. 9.

§. 57. Damit aber die Apothecker des jährlichen Oels kein vere lust has-